



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT GRAZ

9 Bs 20/19p

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Graz hat durch die Senatspräsidentin Mag<sup>a</sup>. Kohlroser als Vorsitzende, den Richter Dr. Nauta und die Richterin Mag<sup>a</sup>. Berzkovics im Beisein der Rechtspraktikantin Dr<sup>m</sup>. Bernreiter in der Strafsache gegen Mag. [REDACTED] und einen weiteren Angeklagten wegen des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 und 2 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Berufungen des Angeklagten Mag. [REDACTED] und der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen das Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 16. Mai 2018, GZ 16 Hv 143/17y-89, nach der am 16. Juli 2019 in Anwesenheit der Oberstaatsanwältin Mag<sup>a</sup>. [REDACTED] des Angeklagten Mag. [REDACTED], seines Verteidigers Rechtsanwalt Mag. [REDACTED] und des Privatbeteiligtenvertreters Rechtsanwalt Mag. [REDACTED], LL.M., zu Recht erkannt:

Der Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruchs über die Schuld wird nicht Folge gegeben.

Hingegen wird seiner Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche dahin Folge gegeben, dass die Freiheitsstrafe auf neuneinhalb Monate herabgesetzt und der Privatbeteiligungszuspruch an Maria Katharina Thiery-Schroll aufgehoben und diese zur Gänze auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird.

Die Staatsanwaltschaft wird mit ihrer Berufung darauf verwiesen.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

### GRÜNDE:

Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen Schuldspruch des [REDACTED] enthält, über dessen Berufung nach Verfahrenstrennung gesondert entschieden wird, wurde der am 21. Jänner 1973 geborene Mag. [REDACTED] des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 und 2 StGB (zu I.1.) und der Vergehen der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB (zu I.2.) schuldig erkannt und hiefür unter Anwendung

des § 28 Abs 1 StGB nach § 81 Abs 1 StGB zur Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet. Gemäß § 369 Abs 1 StPO wurde er zur ungeteilten Hand mit [REDACTED] schuldig erkannt, den Privatbeteiligten Alexander Schroll, Marlene Schroll und Maria Katharina Thiery-Schroll binnen 14 Tagen jeweils 1.000 Euro zu zahlen. Mit ihren darüber hinausgehenden Ansprüchen wurden die Privatbeteiligten gemäß § 366 Abs 2 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Nach dem erstinstanzlichen Schuldspruch, soweit er Mag. [REDACTED] betrifft, hat dieser am 2. Juni 2017 am Wörthersee im Bereich zwischen Maria Wörth und der Kapuzinerinsel im Zuge einer Fahrt mit dem Motorboot der Marke Renegade Malibu mit einer motorischen Antriebsleistung von 335 PS von Klagenfurt zur Schlangeninsel durch Außerachtlassen der beim Betrieb eines den schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem Schifffahrtsgesetz und der Seen- und Flussverkehrsordnung) unterliegenden Boots erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit

I.) dadurch, dass er als Lenker des mit Manfred Schroll, [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] als weiteren Insassen besetzten Motorbootes nach der Durchführung zumindest eines sogenannten Eindrehanövers (Powerturn), bei dem eine starke Einlenkbewegung unter gleichzeitiger Rück-/Wegnahme der Motorleistung zu einer Schleuderbewegung des Boots um die eigene Achse führt, mit höchster Motorleistung (Vollgas) ohne entsprechende Vorwarnung der Insassen und in Kenntnis des Umstandes, dass der alkoholisierte Insasse Manfred Schroll (1,05 Promille Blutalkoholgehalt) auf der gegenüber dem seitlichen Bootsrand erhöhten Motorraumabdeckung saß, neuerlich eine abrupte Lenkbewegung nach rechts vornahm, sodass Manfred Schroll über den linken Bootsrand ins Wasser geschleudert wurde sowie dadurch, dass er im Zuge des Fahrmanövers den Retourgang einlegte, sodass das Boot mit erhöhter Motorleistung rückwärts fuhr und mit der rotierenden Schiffsschraube den im Wasser befindlichen Körper von Manfred Schroll erfasste, der dadurch neben Hautweichteil- und Bruchverletzungen am rechten Hand- und Unterarmbereich, Hautweichteilverletzungen an der rechten Schulter und an der linken Hand eine tödliche subtotale Dekapitation erlitt, mithin grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB) und nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuss von Alkohol in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand (Blutalkoholgehalt von 0,882 Promille) versetzt hatte, obwohl er vorhergesehen hatte oder vorhersehen hätte können, dass ihm die Lenkung des angeführten Motorbootes, sohin eine Tätigkeit bevorstand, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet war,

1.) den Tod von Manfred Schroll herbeigeführt,

2.) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] herbeigeführt.

Zu den vom Erstgericht dazu getroffenen Feststellungen, zur Beweiswürdigung und zur rechtlichen Beurteilung wird auf die Urteilsseiten 4 ff verwiesen.

Der Angeklagte erhob gegen das Urteil Berufung wegen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 4 und 5 StPO) sowie wegen des Ausspruchs über die Schuld, die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche (ON 109). Die Staatsanwaltschaft erhob Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (ON 102).

Nur die Strafberufung des Angeklagten und seine Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche sind teilweise berechtigt.

Mit der Verfahrensrüge (Z 4) wird die Abweisung der in der Hauptverhandlung vom 16. Mai 2018 gestellten Anträge auf Bestellung eines anderen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Schiffahrtstechnik und Unfallrekonstruktion, ergänzende Befundaufnahme durch Vornahme von „echten Modell- bzw. Simulationsfahrten“, Durchführung eines Sach- und Ortsaugenscheins mit dem baugleichen Bootstyp sowie Erteilung eines Auftrags an den Sachverständigen, durch Beweisergebnisse gedeckte Bewegungsszenarien nachzurechnen, moniert. Diese Anträge wurden vom Erstgericht zutreffend abgewiesen.

Eingangs der Hauptverhandlung vom 16. Mai 2018 brachte der Verteidiger vor, dass Befund und Gutachten des im Ermittlungsverfahren bestellten Sachverständigen Dr. Hermann Steffan, die zu diesem Zeitpunkt lediglich in schriftlicher Form vorlagen und in der Hauptverhandlung bis dahin nicht vorgekommen waren, mangelhaft und unvollständig seien und weder der Methodik der Unfallrekonstruktion von Gleitfahrzeugen noch dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen würden, weshalb gemäß § 127 Abs 3 StPO der Antrag gestellt werde, einen anderen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Schiffahrtstechnik und Unfallrekonstruktion zu bestellen, um die Mängel zu beseitigen (ON 88 Seite 2 ff).

Die Vorgangsweise bei Mängeln von Befund und Gutachten regelt § 127 Abs 3 erster Satz StPO. Demnach ist zunächst zu versuchen, die Mängel durch Befragung des Sachverständigen zu beheben. Nur dann, wenn sich die Bedenken auf diese Weise nicht beseitigen lassen, ist ein weiterer Sachverständiger beizuziehen. Sieht das Gericht die Mängelbehebung durch die Ergänzungen des Sachverständigen als gelungen an, hat es demnach keinen weiteren Sachverständigen zu bestellen. In diesem Fall kann ein Verfahrensbeteiligter, der den Verbesserungsversuch als gescheitert erachtet, einen Beweisantrag auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen stellen, wobei er sich in

seinem Antrag substantiiert mit den Ergänzungen und Erläuterungen des Sachverständigen im Verbesserungsverfahren auseinanderzusetzen und darzutun hat, weshalb das Gutachten weiterhin Mängel aufweist (*Hinterhofer*, WK-StPO § 127 Rz 30 f).

Der Beweisantrag des Angeklagten wurde unter Missachtung dieser Verfahrensvorschrift noch vor dem mündlichen Vortrag der schriftlich erstellten Befundaufnahme und des schriftlich erstatteten Gutachtens und vor der mündlichen Gutachtenserörterung – sohin ohne den Versuch, allfällige Mängel zu beseitigen – gestellt. Er konnte daher nicht zielführend sein und wurde schon aus diesem Grund zu Recht abgewiesen.

Im Anschluss an die Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen Dr. Hermann Steffan in der Hauptverhandlung beantragte der Verteidiger die ergänzende Befundaufnahme und anschließende Mängelbehebung durch Vornahme von „echten Modell- bzw. Simulationsfahrten“ unter Bedachtnahme auf Beweisergebnisse wie erhöhte Sitzposition und aufgerichteter Körper sowie Vorlage aller Messdaten (ON 88 Seite 54).

Dieser Antrag ist schon insoweit unverständlich, als daraus nicht klar hervorgeht, auf die Anwendung welcher Untersuchungsmethode er überhaupt abzielt. Für das Berufungsgericht ist nämlich nicht nachvollziehbar, was unter einer „echten Modellfahrt“ oder einer „echten Simulationsfahrt“ zu verstehen ist. Der Antrag zeigt auch nicht auf, welche konkreten Mängel von Befund oder Gutachten auf diese Weise beseitigt werden sollen. Im übrigen liegt es alleine in der Kompetenz des Sachverständigen zu beurteilen, welche Untersuchungsmethoden er nach den Erfahrungen seiner Wissenschaft im einzelnen anzuwenden hat und in welcher Form er sie durchführt (RIS-Justiz RS0097355). Der Beweisantrag, der überdies nicht darlegte, warum eine „Simulation“ ein anderes Ergebnis bringen sollte als die vom Sachverständigen gewählte Untersuchungsmethode der Durchführung von Testfahrten mit dem Originalboot und mit einem Boot eines annähernd baugleichen Typs, verfiel daher zu Recht der Abweisung.

Die Durchführung eines Sach- und Ortsaugenscheins mit dem baugleichen Bootstyp wurde beantragt zum Beweis dafür, dass es für eine am Motorblock sitzende oder lehrende Person technisch und faktisch möglich sei, ins Lenkrad zu greifen, dass eine effektive Abwehrbewegung des Bootslenkers bei überraschender Intervention von hinten unmöglich sei und dass das Herausfallen des Bootslenkers aus der erhöhten Sitzposition logische Folge der Fliehkräfte und der starken Schräglage des Boots sei (ON 88 Seite 54).

Auch durch die Abweisung dieses Antrags wurden die Verteidigungsrechte des Angeklagten nicht verletzt. Dass eine Person, die am Motorblock sitzt oder lehnt, grundsätzlich die Möglichkeit hat, ins Lenkrad zu greifen, wurde vom Erstgericht nicht angezweifelt (vgl. US 18 f). Der Erstrichter schloss aufgrund des Gutachtens des

Sachverständigen Dr. Hermann Steffan, der nicht nur das Unfallfahrzeug in Augenschein genommen sondern damit auch Testfahrten am Wörthersee durchgeführt hat und darlegte, welche Handgriffe und welcher Zeitaufwand für einen vollen Lenkeinschlag nach rechts notwendig sind, vielmehr aus, dass Manfred Schroll im konkreten Fall ein derartiges Lenkmanöver vorgenommen hat. Der Sachverständige legte in seinem Gutachten unter ausführlicher Begründung weiters dar, dass in diesem Fall weder der Angeklagte noch Manfred Schroll aus dem Boot gestürzt wären. Weshalb das Gericht, dem die Fachkenntnis des Sachverständigen fehlt, im Rahmen eines in der Hauptverhandlung durchgeführten Augenscheins zu einem anderen Ergebnis kommen sollte, ist dem Antrag nicht zu entnehmen.

Der Antrag, dem Sachverständigen aufzutragen, er möge „zumindest die durch die Beweisergebnisse gedeckten Bewegungsszenarien“ nachrechnen, wurde sinngemäß damit begründet, dass ein heftiger „Power-Turn“ zu einer Krängung nach links führe, wodurch das Überbordgehen von Insassen, nämlich insbesondere des Bootslenkers, geradezu wahrscheinlich sei (ON 88 Seite 54 f). Auch dieser Antrag wurde zutreffend abgewiesen, weil darin nicht dargetan wurde, weshalb der Sachverständige durch „Nachrechnen“ zu einem anderen Ergebnis gelangen sollte als durch seine bisherigen Berechnungen, deren Resultat im Gutachten festgehalten wurde.

Die Mängelrüge (Z 5) ist ebenfalls nicht berechtigt.

Mit der Mängelrüge wird zunächst eine offenbar unzureichende Begründung (Z 5 vierter Fall) der subjektiven Tatseite geltend gemacht, weil das Erstgericht die Urteilsannahmen zur subjektiven Sorgfaltswidrigkeit und zur subjektiven Voraussehbarkeit des Erfolgs nicht begründet habe.

Die Berufung verkennt damit, dass die Beurteilung eines Verhaltens als sorgfaltswidrig eine Rechtsfrage betrifft (RIS-Justiz RS0089407), wobei der objektive Sorgfaltsverstoß grundsätzlich die subjektive Sorgfaltswidrigkeit indiziert, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Täter den objektiven Sorgfaltsanforderungen nicht hätte nachkommen können (RIS-Justiz RS0088909). Wenn der Erstrichter ausgehend vom festgestellten Tatsachensubstrat die subjektive Sorgfaltswidrigkeit beim Berufungswerber bejahte, handelte es sich demnach um einen Vorgang der rechtlichen Beurteilung, der der Anfechtung mittels Mängelrüge entzogen ist.

Aber auch in Ansehung der subjektiven Vorhersehbarkeit des Erfolgs liegt kein Begründungsmangel vor. Das Zurechnungserfordernis des Adäquanzzusammenhangs (= objektive Vorhersehbarkeit) ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung dann zu bejahen, wenn der konkrete Kausalverlauf samt dem eingetretenen Erfolg nicht völlig

außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, wobei der Ablauf des Geschehens nicht in allen Einzelheiten vorhersehbar zu sein braucht. Für die subjektive Zurechenbarkeit des Erfolgs reicht es aus, wenn der Täter allgemein voraussehen kann, dass dieser in einer Weise zustande kommt, die den Anforderungen des Adäquanz- und Risikozusammenhangs genügt, wogegen die Vorhersehbarkeit des konkreten Kausalverlaufs innerhalb dieses Rahmens nicht erforderlich ist (RIS-Justiz RS0088955, RS0089230). Mangels aktenmäßiger Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte infolge seiner individuellen geistigen Verhältnisse zur Tatzeit nicht wie jedermann in der Lage gewesen wäre, den aufgrund eines ohne Vorwarnung der Bootsinsassen mit hoher Geschwindigkeit ausgeführten Fahrmanövers eingetretenen Erfolg und – in den wesentlichen Zügen – den zu ihm führenden Kausalverlauf zu erkennen, waren Feststellungen zur Vorhersehbarkeit des Erfolgs daher im konkreten Fall überhaupt entbehrlich (vgl. 15 Os 166/12v). Die fehlende Begründung der ungeachtet dessen getroffenen Feststellung auf US 10, wonach das Unfallgeschehen und die im Zuge dessen eingetretenen tödlichen Verletzungen von Manfred Schroll für den Angeklagten vorhersehbar waren, kann daher keine Nichtigkeit begründen.

Gestützt auf den vierten Fall des § 281 Abs 1 Z 5 StPO wird außerdem vorgebracht, dass sich das Erstgericht im Urteil auf ein in der Hauptverhandlung nicht vorgekommenes Beweisergebnis gestützt habe, indem es das Ergänzungsgutachten ON 86 in die Beweiswürdigung einbezog, obwohl dieses nicht verlesen wurde. Dabei übersieht der Berufungswerber, dass sich der Sachverständige eingangs der mündlichen Gutachtens-erstattung ausdrücklich auch auf dieses Ergänzungsgutachten berief und es aufrecht hielt (ON 88 Seite 4 f), wodurch es Gegenstand der Hauptverhandlung wurde (RIS-Justiz RS0110150).

Nominell gestützt auf den zweiten und dritten Fall des § 281 Abs 1 Z 5 StPO macht die Berufung eine „Undeutlichkeit und Widersprüchlichkeit“ der Feststellungen zum Überbordgehen des Angeklagten geltend. Begründend wird dazu zunächst ausgeführt, dass sich das Erstgericht mit den Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie des Mitangeklagten [REDACTED] wonach der Berufungswerber aus dem Boot geschleudert worden sein müsse, nicht auseinandergesetzt habe. Bei diesen Angaben handelte es sich um bloße Mutmaßungen der vernommenen Personen, die selbst keine unmittelbare Wahrnehmung dazu haben, auf welche Weise der Angeklagte das Boot tatsächlich verlassen hat. Subjektive Meinungen, Ansichten oder Schlussfolgerungen sind allerdings nicht Gegenstand des Zeugenbeweises und mussten daher in der Beweiswürdigung nicht erörtert werden (RIS-Justiz RS0097540). Mit dem weiteren Vorbringen, wonach der Angeklagte keinen Grund gehabt habe ins Wasser zu springen, und den Ausführungen zur Strecke, die der Angeklagte geschwommen sein muss, wird kein

Begründungsmangel aufgezeigt sondern die erstgerichtliche Beweiswürdigung im Stil einer Schuldberufung bekämpft.

Abschließend moniert die Mängelrüge gestützt auf § 281 Abs 1 Z 5 zweiter und vierter Fall StPO eine „unvollständige und unzureichende Begründung“ der Feststellungen zur Rückwärtsbewegung des Motorboots. Das Erstgericht habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass zwischen dem Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Dr. Wolfgang Tributsch und jenem des schiffahrtstechnischen Sachverständigen Dr. Hermann Steffan zur Frage, wie lange sich Manfred Schroll bis zum Todeseintritt im Wasser befunden hat, ein unlösbarer Widerspruch bestehe. Auch insoweit liegt der behauptete Begründungsmangel nicht vor. Das Erstgericht setzte sich auf US 14 gar wohl mit beiden Gutachten auseinander und gelangte zur Auffassung, dass diese miteinander in Einklang zu bringen sind. Dabei hat es keine dieser Einschätzung widersprechenden Gutachtenspassagen übergangen. Entgegen der Berufung hat der gerichtsmedizinische Sachverständige nämlich nicht mit Bestimmtheit ausgeführt, dass Manfred Schroll zumindest 30 Sekunden im Wasser gewesen sein müsse. Der Sachverständige wies vielmehr ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der von ihm angegebenen Zeitspanne von einer halben bis zu einer Minute zwischen dem Eintauchen ins Wasser und dem Eintritt des Todes bloß um eine größenordnungsmäßige Einschätzung handle und diese Zeitspanne tatsächlich auch etwas kürzer oder etwas länger gewesen sein könne. Fest stehe lediglich, dass Manfred Schroll unter Wasser einige wenige tiefe Atemzüge gemacht habe, wobei in dem Fall, dass er sofort eingatmet habe ohne zuvor die Luft anzuhalten, von einer kürzeren Verweildauer im Wasser auszugehen sei, sodass diese möglicherweise auch bloß 15 Sekunden betragen habe (ON 78 Seite 3 ff). Es besteht daher – wie vom Erstrichter zutreffend erwogen – kein Widerspruch zum Gutachten des Sachverständigen Dr. Hermann Steffan, der ebenfalls von einer Zeitdauer von 15 Sekunden bis zum Todeseintritt ausging. Damit bedurfte es keiner detaillierteren Erörterung des gerichtsmedizinischen Gutachtens im Rahmen der Beweiswürdigung, sodass das Urteil auch insoweit formell mängelfrei ist.

Die Schuldberufung vermag keine Bedenken gegen die Beweiswürdigung des Erstgerichts und die getroffenen Feststellungen hervorzurufen und bleibt daher ebenfalls erfolglos. Die Feststellungen zum Unfallhergang, die das Erstgericht insbesondere auf das schiffahrtstechnische Gutachten des Sachverständigen Dr. Hermann Steffan und die Angaben des Zweitangeklagten [REDACTED] stützte, wurden im angefochtenen Urteil plausibel und nachvollziehbar begründet.

Die Berufung kritisiert insbesondere das schiffahrtstechnische Gutachten, das auf Basis eines unzureichenden Befundes erstellt worden sei, weil die Versuchsfahrten des Sachverständigen nicht dem tatsächlichen Fahrmanöver entsprochen hätten. Zur

Untermauerung dieses Standpunkts legt der Berufungswerber ein Privatgutachten der DEKRA Automobil GmbH vom 19. Oktober 2018 vor, dem zufolge der Sachverständige den Unfallhergang nicht hinreichend genau rekonstruiert habe. Dem ist zu erwidern, dass der Sachverständige nachvollziehbar darlegte, dass die von ihm vorgenommene Vermessung der Bootsbewegung im Rahmen von Testfahrten mit dem Originalboot zu verlässlicheren Ergebnissen führt als eine bloße Simulation der Bootsbewegung. Demzufolge bestehen keine Zweifel an der Expertise des Sachverständigen, der zum Ergebnis gelangte, dass aus technischer Sicht auszuschließen sei, dass Manfred Schroll ins Lenkrad gegriffen habe und der Angeklagte gemeinsam mit Manfred Schroll aus dem Boot geschleudert worden sei. Auch eine Krängung von annähernd 90 Grad wurde vom Sachverständigen dezidiert ausgeschlossen. Er gelangte vielmehr zum Schluss, dass das Boot im Zuge der Kurvenfahrt eine Querneigung von nur etwa 20 Grad erreicht hat, und verneinte die Möglichkeit, dass der Angeklagte, der in einem Schalensitz am Steuer saß, hiedurch über Bord gegangen sein könnte. Wenn die Berufung argumentiert, dass im Fall einer Neigung von nur 20 Grad die übrigen Bootsinsassen nicht von ihren Sitzen geschleudert worden wären, ist auf die Ausführungen des Sachverständigen in ON 88 Seite 16 f zu verweisen, wonach die Bewegung der Insassen nicht alleine durch die Neigung des Boots sondern auch durch die Querbeschleunigungskraft beeinflusst wird, wobei Personen, die unkontrolliert durch ein Boot geschleudert werden, schwer unterscheiden können, ob dies auf die Neigung oder die Querbeschleunigung zurückzuführen ist. Dass der Zeuge [REDACTED] den persönlichen Eindruck hatte, dass sich das Boot nahezu im rechten Winkel aufgestellt habe, spricht nicht zwingend gegen die Richtigkeit des Gutachtens, weil sich der Zeuge aus der Entfernung geirrt haben kann. Das erwähnte Privatgutachten kritisiert zwar die Art der Befundaufnahme, legt aber nicht dar, dass eine andere Form der Unfallrekonstruktion, beispielsweise eine bloße Simulation der Bootsbewegung, zu abweichenden Ergebnissen geführt hätte und zeigt damit keine Mangelhaftigkeit von Befund und Gutachten auf.

Die Feststellung, dass der Angeklagte schon vor dem Unfall mehrere Powerturns ausführte, stützte das Erstgericht auf die für glaubhaft befundenen Angaben des Mitangeklagten [REDACTED]. Diese Begründung zeugt keineswegs von „Willkür“. Die Beweiswürdigung ist vielmehr nachvollziehbar, weil [REDACTED] keinen ersichtlichen Grund hatte, falsche Angaben zum Fahrverhalten des Angeklagten zu machen, und sich selbst durch derartige Angaben keine bessere Position im Verfahren verschaffen konnte. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], die das Gegenteil behaupteten, sind hingegen mit dem Angeklagten befreundet, und hatten damit ein Motiv, zu seinen Gunsten auszusagen. Wenn in der Berufung ohne nähere Begründung behauptet wird, [REDACTED] habe seine Verantwortung „mehrfach in verschiedenste Richtungen abgeändert“, ist nicht erkennbar, auf welche Verantwortungsänderung dieses Vorbringen abzielt, zumal [REDACTED]



█ im Zuge wiederholter Einvernahmen jeweils im Wesentlichen gleichlautend aussagte (vgl. ON 5 AS 9 ff; ON 11 AS 53 ff, AS 61 ff und AS 87 ff; ON 77 Seite 13 ff).

Zur Verantwortung des Angeklagten, Manfred Schroll habe ins Lenkrad gegriffen und den Powerturn selbst ausgeführt, legte der Sachverständige Dr. Hermann Steffan in der Hauptverhandlung dar, dass für einen vollen Lenkeinschlag nach rechts eineinhalb bis eindreiviertel Umdrehungen des Lenkrads erforderlich sind, was (zumindest) eineinhalb Sekunden Zeit in Anspruch nimmt und mehrmaliges Nachgreifen unter Einsatz beider Hände erfordert. Nachvollziehbar führte der Sachverständige auch aus, dass sich diese Parameter nicht wesentlich verändern, wenn sich das Boot bei Beginn des vollen Lenkeinschlags bereits in einer leichten Rechtskurve befindet. Vor dem Hintergrund dieses erforderlichen Kraft- und Zeitaufwands ist die Schlussfolgerung, dass Manfred Schroll das Lenkrad nicht überraschend für den Angeklagten und gegen dessen Willen vollständig nach rechts eingeschlagen haben kann, weil der Angeklagte dies leicht hätte verhindern können, logisch. Ergänzend ist anzumerken, dass die übrigen Bootsinsassen – zumindest aber █, der unmittelbar hinter dem Angeklagten saß – die vom Angeklagten in der Hauptverhandlung (ON 77 Seite 9) beschriebene „kurze tumultartige Szene“, die dem Unfall vorangegangen sein soll, bei lebensnaher Beurteilung hätten wahrnehmen müssen, was der Erstrichter im Rahmen seiner Beweiswürdigung ebenfalls nachvollziehbar gewürdigt hat. Die Annahme, dass █ einen derartigen Vorfall „zu seinem eigenen Schutz“ verschweigen würde, wie dies in der Berufung gemutmaßt wird, entbehrt jeglicher Logik.

Gestützt auf die Expertise des Sachverständigen Dr. Hermann Steffan führte der Erstrichter zusätzlich ins Treffen, dass die Querschleunigungskräfte bei Erreichen des vollen Lenkeinschlags bereits wieder abnehmen, sodass Manfred Schroll bei vollem Lenkeinschlag gar nicht mehr aus dem Boot geschleudert worden wäre, und dass er sich außerdem hätte vorbeugen müssen, um ins Lenkrad zu greifen, und bei dieser Körperhaltung durch die Wirkung der Querschleunigungskraft gegebenenfalls gegen den Wakeboard-Tower geprallt, jedenfalls aber nicht über Bord gegangen wäre. Auch diese beweismäßig erwägenden Erwägungen sind gut nachvollziehbar und damit unbedenklich. **Nach der überzeugenden Ansicht des Erstgerichts spricht überdies auch noch der (unstrittige) Umstand, dass während des Fahrmanövers oder unmittelbar danach der Rückwärtsgang eingelegt wurde, gegen die Verantwortung des Angeklagten. Dieses Argument ist stichhaltig, weil sich aus den Lichtbildern im Akt ergibt, dass sich die Schaltung rechts vom Steuer befindet, Manfred Schroll jedoch links vom Angeklagten stand, sodass es ihm bei lebensnaher Beurteilung nicht möglich gewesen sein kann, das Lenkrad voll einzuschlagen und gleichzeitig auch noch den Rückwärtsgang einzulegen.**

Die Annahme, der Angeklagte habe eine Sitzerrhöhung verwendet, wurde vom Erstgericht

unter Hinweis auf das Aussageverhalten des Angeklagten, der seine angeblich erhöhte Sitzposition erstmals in der Hauptverhandlung vom 16. Mai 2018 zur Sprache brachte, und die Angaben der Zeugen, die eine solche nicht erwähnten, nachvollziehbar verneint. Im übrigen ergibt sich aus den Ausführungen des Sachverständigen, dass der Angeklagte auch im Fall der Verwendung einer Sitzerrhöhung nicht aus dem Boot geschleudert worden wäre.

Aus dem Umstand, dass der Angeklagte nach den Verfahrensergebnissen nicht aus dem Boot gestürzt ist, folgerte das Erstgericht schlüssig, dass er freiwillig ins Wasser gesprungen sein muss. Eine derartige Reaktion ist entgegen der Berufung keineswegs abwegig sondern gut damit zu erklären, dass er seinem über Bord gestürzten Freund zu Hilfe kommen wollte.

Den von allen Beteiligten beschriebenen massiven Wassereintritt im Boot erklärte der Sachverständige nach Durchführung von Testfahrten mit der Rückwärtsfahrt in voller Beschleunigung, wodurch große Wassermengen über das Heck ins Boot eingedrungen seien. Auf welche Weise Wasser in das Handschuhfach gelangte, war vor dem Hintergrund der gutachterlichen Ausführungen zum Unfallhergang nicht entscheidungsrelevant und musste daher nicht aufgeklärt werden. Ganz allgemein führte der Sachverständige aus, dass es dafür verschiedene Gründe geben könne, so könne das Wasser an der Oberkante der Bordwand nach vorne geflossen und ins Handschuhfach eingedrungen sein (ON 88 Seite 25 f). Die Schuldberufung legt nicht nachvollziehbar dar, weshalb der Umstand, dass sich nach dem Unfall Wasser im Handschuhfach befand, gegen die Richtigkeit der Expertise des Sachverständigen sprechen sollte.

Wie bereits im Rahmen der Behandlung der Mängelrüge ausgeführt wurde, stehen das Gutachten des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Dr. Wolfgang Tributsch und jenes des schiffahrtstechnischen Sachverständigen Dr. Hermann Steffan zur Frage, wie lange sich Manfred Schroll bis zum Todeseintritt im Wasser befunden hat, keineswegs im Widerspruch zueinander. Der gerichtsmedizinische Sachverständige erläuterte, dass er die Submersionszeit in seinem schriftlichen Gutachten mit zumindest einer halben Minute berechnet habe, weil üblicherweise davon auszugehen sei, dass eine Person, die ins Wasser stürzt, 10 bis 15 Sekunden lang die Luft anhalte, bevor sie einatme. Die Ausbildung jener Ertrinkungsanzeichen, die Manfred Schroll aufwies, habe weitere 10 bis 15 Sekunden in Anspruch genommen habe, woraus sich für ihn eine Mindestverweildauer im Wasser von etwa 30 Sekunden ergeben habe. Für den Fall, dass es nicht zu einem Anhalten der Luft gekommen wäre, würde sich diese Zeit aber entsprechend verkürzen (ON 78 Seite 5 f). Der Sachverständige beurteilte die letztere Variante zwar nicht als lebensnah; dieser (für die Beweiswürdigung irrelevanten) persönlichen Einschätzung des Sachverständigen ist jedoch zu entgegen, dass die Annahme, dass ein alkoholisierter Mensch – Manfred Schroll wies nach den Feststellungen auf US 7 eine Blutalkoholkonzentration von 1,05 Promille auf – der

überraschend ins Wasser fällt, nicht den Atem anhält sondern sofort nach Luft schnappt, keineswegs lebensfremd ist, wovon offenkundig auch das Erstgericht ausging. Das gerichtsmedizinische Gutachten spricht demnach nicht gegen die Expertise des Sachverständigen Dr. Hermann Steffan, wonach Manfred Schroll nach etwa 15 Sekunden von der Schiffsschraube erfasst worden sein muss.

Somit überzeugt die Beweiswürdigung des Erstrichters. Zusätzlich bleibt noch anzumerken, dass in dem Fall, dass tatsächlich Manfred Schroll den Unfall verursacht hätte, nach der Lebenserfahrung zu erwarten gewesen wäre, dass der Angeklagte diesen Umstand unverzüglich anspricht. Ungeachtet dessen gab der Angeklagte bei seiner ersten informativen Befragung durch die Polizei etwa eine halbe Stunde nach dem Unfall bloß an, er sei mehrere Kurven gefahren und Manfred Schroll sei dabei vom Boot gefallen (ON 41 AS 7). Auch gegenüber den übrigen Bootsinsassen äußerte er sich dahingehend, dass er ja nur „eine normale Rechtskurve gefahren“ sei, ließ aber den angeblichen Eingriff ins Steuer unerwähnt (ZV [REDACTED] ON 77 Seite 28; BV [REDACTED] ON 11 AS 93). Eine nachvollziehbare Erklärung für dieses Verhalten konnte der Angeklagte, der die zitierte Äußerung zwar zugestand, sich aber auf das Vorhandensein einer Ausnahmesituation berief, nicht abgeben (ON 77 Seite 10).

Bei der Strafzumessung ging das Erstgericht zutreffend von der in § 81 Abs 1 StGB normierten Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe aus. Die im Ersturteil angeführten besonderen Strafzumessungsgründe bedürfen einer Korrektur:

Als erschwerend sind neben dem Zusammentreffen von richtigerweise vier Vergehen und der Verwirklichung beider Deliktsfälle des § 81 StGB zusätzlich auch noch die beiden in ON 39 AS 27 f dokumentierten einschlägigen Verwaltungsvorstrafen aus den Jahren 2015 und 2016 wegen Übertretungen nach § 20 Abs 2 StVO (überhöhte Fahrgeschwindigkeit) und § 18 Abs 1 StVO (zu geringer Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug) zu werten. Diesen liegt jeweils eine Neigung zu rücksichtslosem Verhalten im Verkehr zugrunde, sodass sie auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die verfahrensgegenständlichen Taten und bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind (RIS-Justiz RS0091674; Ebner, WK<sup>2</sup> StGB § 34 Rz 12). Dementsprechend stehen die Taten ungeachtet der gerichtlichen Unbescholtenheit des Angeklagten nicht im auffallenden Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten, sodass der vom Erstgericht angenommene Milderungsgrund des ordentlichen Lebenswandels entfällt. Unter dem Aspekt des Tatfolgenausgleichs ist zu Gunsten des Angeklagten die in der Zwischenzeit geleistete Zahlung von 25.190,83 Euro an die Witwe von Manfred Schroll zu berücksichtigen, wobei sich diese Zahlung im Hinblick auf die Schwere der Tat und die massiven Auswirkungen auf die Hinterbliebenen nur in vergleichsweise geringfügigem Umfang mildernd auswirkt. Zusätzlich ist gemäß § 34 Abs 1 Z 19 StGB auch noch die

Belastung des Angeklagten durch die mediale Berichterstattung als mildernd zu werten. Weitere Milderungsgründe liegen nicht vor. Insbesondere kann aus dem festgestellten Sachverhalt kein Mitverschulden „auf dritter Seite“ abgeleitet werden. Dass Manfred Schroll vor dem Unfall ähnliche – von der Auswirkung her aber keineswegs vergleichbare – Fahrmanöver durchgeführt hat, ist für die Strafzumessung ohne Bedeutung.

Bei diesem Strafzumessungssachverhalt würde sich die vom Erstgericht verhängte zehnmonatige Freiheitsstrafe als tat- und schuldangemessene Sanktion erweisen. Verfahrensverzögerungen nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils, die nicht vom Angeklagten oder seinem Verteidiger zu vertreten waren, führten allerdings zu einer unverhältnismäßig langen Dauer des Strafverfahrens, die gemäß § 34 Abs 2 StGB durch eine Strafreduktion um einen halben Monat abgegolten wird, sodass die Strafberufung des Angeklagten insoweit Erfolg hat.

Die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle der Freiheitsstrafe gemäß § 37 Abs 1 StGB kommt wegen des besonders rücksichtslosen Verhaltens des Angeklagten, dessen Vorleben bereits durch einschlägige Verwaltungsvorstrafen belastet ist, aus spezialpräventiven Gründen nicht in Betracht. Eine auch nur teilweise bedingte Nachsicht der Freiheitsstrafe scheitert an der besonderen Schwere der Tat, weil es im Fall eines grob fahrlässig und unter Alkoholeinfluss verursachten tödlichen Unfalls des Vollzugs der gesamten Strafe bedarf, um andere potentielle Täter abzuschrecken und aufzuzeigen, dass derartige Taten entsprechend streng geahndet werden.

Ein Eingehen auf die Strafberufung der Anklagebehörde erübrigt sich damit.

Auch die Berufung des Angeklagten wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche hat nur teilweise Erfolg.

Gemäß § 369 Abs 1 StPO verpflichtete das Erstgericht den Angeklagten zur Zahlung von jeweils 1.000 Euro Trauerschmerzensgeld an die Hinterbliebenen von Manfred Schroll, nämlich seine Witwe Maria Katharina Thiery-Schroll und seine Kinder Alexander und Marlene Schroll.

Der Berufungswerber moniert das Fehlen von Feststellungen zum Schock- oder Trauerschaden und erbrachte im Berufungsverfahren überdies den Nachweis, dass er 50 % der von Maria Katharina Thiery-Schroll bisher gegen ihn erhobenen Ansprüche von insgesamt 50.381,65 Euro, die nach Auskunft des Privatbeteiligtenvertreters neben Überführungs- und Begräbniskosten auch 20.000 Euro an Trauerschmerzensgeld beinhalten, **zwischenzeitig** erfüllt hat. Da der Angeklagte durch diese Zahlung, die mangels Neuerungsverbots im Adhäsionsverfahren vom Berufungsgericht zu berücksichtigen ist, jenen Anspruch, der dem Privatbeteiligtenanspruch an Maria Katharina Thiery-Schroll zugrundeliegt, befriedigt hat, ist seine Berufung insoweit berechtigt. Der Privatbeteiligtenanspruch an Maria Katharina Thiery-

Schroll ist daher aufzuheben und diese Privatbeteiligte mit ihren Ansprüchen gegen den Angeklagten gemäß § 366 Abs 2 StPO zur Gänze auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (vgl. *Spenling*, WK-StPO § 366 Rz 36).

Der Zuspruch an die Privatbeteiligten Alexander Schroll und Marlene Schroll, an die der Angeklagte bisher keine Zahlungen geleistet hat, ist hingegen nicht zu beanstanden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein Anspruch auf Trauerschmerzensgeld als Abgeltung des Seelenschmerzes über den Verlust naher Angehöriger, der zu keiner eigenen Gesundheitsschädigung im Sinn des § 1325 ABGB geführt hat, anzuerkennen, soweit zwischen den Angehörigen eine intensive Gefühlsgemeinschaft besteht (RIS-Justiz RS0115189). Zwischen Eltern und Kind ist eine solche, soweit – wie hier – nicht Gegenteiliges bewiesen wird, stets zu vermuten (2 Ob 141/04f). Der zugesprochene Betrag von 1.000 Euro pro Kind ist auch nicht überhöht. Nähere Feststellungen zu den emotionalen Folgen, die der Verlust des Vaters bei den Privatbeteiligten bewirkt hat, konnten daher unterbleiben.

Die Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens ist eine Folge der Sachentscheidung und stützt sich auf § 390a Abs 1 StPO.

---

**Oberlandesgericht Graz, Abteilung 9**  
**Graz, 16.Juli 2019**  
**Mag<sup>a</sup>.Karin Kohlroser, Senatspräsidentin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG